

Angeklagten und zum Geschädigten. Aus der Vernehmung zur Person können sich Hinweise auf ein Aussageverweigerungsrecht bzw. eine Aussageverweigerungspflicht ergeben.

Die **Fragen nach Abs. 1 Satz 2** können, aber müssen nicht, dem Zeugen gestellt werden. Besonders in der öffentlichen gerichtlichen Hauptverhandlung erfordert es der Schutz der Ehre und Würde der Zeugen, sie vor Fragen zu bewahren, die zur Feststellung der Wahrheit entbehrlich sind und den Zeugen oder seine Angehörigen in Mißkredit bringen können, z. B. Fragen nach etwaigen noch nicht getilgten Vorstrafen.

2. Vernehmung zur Sadie: Nach der Vernehmung zur Person ist der Zeuge mit dem **Gegenstand seiner Vernehmung** vertraut zu machen und zur Sache zu vernehmen. Diese Vernehmung soll aus einer **zusammenhängenden Darstellung** durch den Zeugen und aus der ergänzenden Vernehmung durch die Organe der Strafrechtspflege bestehen. Auf diese zusammenhängende Darstellung des von ihm Wahrgenommenen hat der Zeuge ein Recht.¹ Unterbrechungen der Darstellungen des Zeugen durch den Vernehmenden und Zwischenfragen sind zur Konkretisierung von Einzelfragen der Darstellung oder um Abschweifungen des Zeugen zu vermeiden zulässig. Suggestivfragen sind verboten.

3. Protokoll: Die Protokollierung der Zeugenaussage erfolgt im Ermittlungsverfahren gemäß § 106, in der gerichtlichen Hauptverhandlung gemäß § 253 Abs. 3. Im Ermittlungsverfahren kann von der Vernehmung zusätzlich zum schriftlichen Protokoll eine Schallaufzeichnung angefertigt werden (§ 106 Abs. 2). Erfolgt eine Schallaufzeichnung, so sind die Zeugen vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen.

§34

Entschädigung von Zeugen

Jeder von dem Gericht oder dem Staatsanwalt geladene oder auf Beschluß des Gerichts vernommene Zeuge hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung für den Verdienstaufschlag und auf Erstattung von Reisekosten oder anderer Auslagen.

1. Ladung durch Gericht oder Staatsanwalt: Für die Entschädigung von Zeugen, die auf Beschluß des Gerichts vernommen werden, gilt die Anordnung über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher vom 1. Februar 1965 (GBl. II 1965, S. 185 ff.), i. d. F. der AO Nr. 2 vom 19. Januar 1968 (GBl. II S. 63), §§ 6-8, 17-19. Die Entschädigung ist bei Zeugen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, von Amts wegen festzusetzen. Andere Zeugen erhalten auf ihr Verlangen die Entschädigung. Dies muß binnen eines Monats nach erfolgter Vernehmung geschehen, anderenfalls erlischt der Anspruch auf Entschädigung. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch den Kostenbearbeiter des